

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

KEYNOTE LECTURE:

BANKENREGULATORIK IM WANDEL – NEUE UND ALTE HERAUSFORDERUNGEN

29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTLER

PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE
SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Gliederung

- 1 Einführung (**Regulatorik im Wandel**)
- 2 Ziele der Bankenaufsicht (**Festigung der Widerstandsfähigkeit**)
- 3 Basel-IV-Umsetzung (**Bankenpaket 1**)
- 4 Basel-IV-Umsetzung (**Bankenpaket 2**)
- 5 Schwerpunkt (**ESG-Faktoren**)
- 6 Fazit und Ausblick (**Zentrale Problembereiche**)

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

1. EINFÜHRUNG: REGULATORIK IM WANDEL

29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTNER

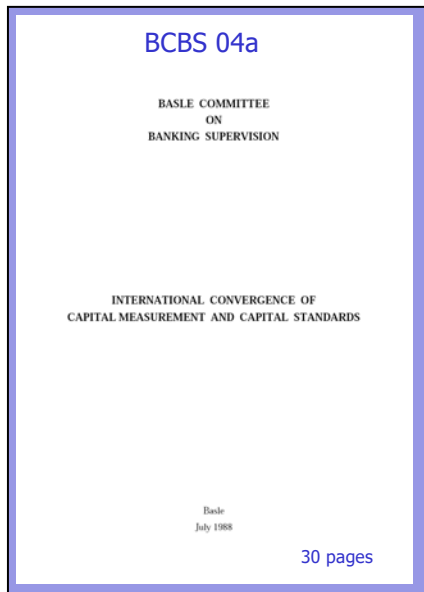
PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE
SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

1. Einführung

Hase und Igel in der Bankenaufsicht

- Es liegt auf der Hand, den *Wettlauf „Hase und Igel“* und auch den Ausspruch des Igels „Ich bin schon hier!“ auf die *Entwicklung der internationalen Bankenaufsicht* in den letzten *36 Jahren* zu übertragen (seit Basel I im Jahr 1988 bis 2024).
(Siehe Schulte-Mattner, Hermann (2011), *Basel I-II-III: Das bankaufsichtliche „Hase-Igel-Spiel“*, in: Handelsblatt Banken Newsletter, Ausgabe 2, S. 13-14)
- Dabei hat man den Eindruck, dass die *Bankenaufsicht („Hase“)* zwar immer flott mit einer ganzen Reihe von Regulierungen startet, aber *immer etwas zu spät* am Ziel ankommt.
- Die *Institute („Igel“)* verstehen es, aufsichtsrechtliche Regelungen entweder durch die *Nutzung von Freiräumen* oder mit Hilfe von *finanzwirtschaftlichen Innovationen* völlig legal zu umgehen („aufsichtsrechtlichen Arbitrage“).
- Diese *aufsichtliche Arbitrage* erkennt schließlich die Bankenaufsicht und formuliert neue Regelungen.
- Damit beginnt ein *neuer Wettlauf* mit bekanntem Ausgang

1. Einführung



Basel I

- ❑ *Ausgangspunkt* für die internationale Vereinheitlichung der Bankenaufsicht war im *Sommer 1988* die Baseler Eigenkapitalübereinkunft, kurz *Basel I*.
- ❑ Durch eine vorgegebene *Mindest-eigenmittelquote in Höhe von 8 %* der gewichteten Forderungspositionen sollte die Solvabilität jedes einzelnen Institutes sichergestellt und damit die Stabilität des gesamten Finanzsystems erhalten bleiben.
- ❑ Die *Eigenmittel* der Kreditinstitute wurde neu definiert und in Kern- und Ergänzungskapital eingeteilt.
- ❑ Basel I wurde mit der *4. Novelle* des Kreditwesengesetzes am *1.1.1993* in der BRD in Kraft gesetzt.

1. Einführung

Basel II

- ❑ Der Baseler Ausschuss veröffentlichte nach einer fast sechsjährigen Konsultationsphase im *Sommer 2004* ein stark überarbeitetes Regelwerk, *kurz Basel II* genannt.
- ❑ Das Werk soll die Stabilität der internationalen Finanzmärkte mit Hilfe von *drei Aufsichtssäulen* bewahren:
- ❑ *Mindesteigenmittelanforderungen* für Kreditrisiken und operationelle Risiken (*Säule 1*),
- ❑ *bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess* der Adäquanz der Kapitalausstattung und des Risikomanagements (*Säule 2*) sowie
- ❑ *Leitlinien für Offenlegungspraktiken* zum Zwecke einer Stärkung der Marktdisziplin durch Transparenzvorschriften (*Säule 3*).





1. Einführung

Basel III (1)

<p>BCBS 189 Basel Committee on Banking Supervision</p> <p>Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems</p> <p>December 2010</p> <p> BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS</p> <p>77 pages</p>	<p>BCBS 188 Basel Committee on Banking Supervision</p> <p>Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring</p> <p>December 2010</p> <p> BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS</p> <p>53 pages</p>	<p>BCBS 187 Basel Committee on Banking Supervision</p> <p>Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer</p> <p>December 2010</p> <p> BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS</p> <p>33 pages</p>
---	---	--

1. Einführung

Basel III (2)

<p>BCBS 233 Basel Committee on Banking Supervision</p> <p>A framework for dealing with domestic systemically important banks</p> <p>October 2011</p> <p> BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS</p> <p>17 pages</p>	<p>BCBS 296 Basel Committee on Banking Supervision</p> <p>The G-SIB assessment methodology – score calculation</p> <p>December 2014</p> <p> BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS</p> <p>6 pages</p>
---	---

- Basel III = Basel II + fünf Änderungspapiere

1. Einführung

CRD IV (2013/36/EU) und CRR (EU 575/2013) (de)



CRD-IV-Richtlinie „CRD IV“
 CRD-Verordnung „CRR IV“

1. Einführung

Komplexität

- ❑ 2016: Internationale Bankenaufsicht
 - ❑ 28 Jahre Non-Stop-Regulierung (1988-2016)
 - ❑ 4.001 Regeln auf 34.019 Din-A-4-Seiten
 - ❑ Also, eine neue „Regel“ jeden zweiten Tag für 28 Jahre.
- ❑ ... und es ging weiter ...
- ❑ 2024: Bankenaufsichtliche Regeln
 - ❑ 36 Jahre Non-Stop-Regulierung (1988-2024)
 - ❑ mit rund 5,077 Regeln auf 50.077 Seiten
 - ❑ und 47 Jahre Lesezeit

4.001 Regeln auf 34.019 Seiten

Gleichwohl überrollt die Aufsicht mit ihrer Vielzahl immer komplexer werden den Vorschriften vor allem die kleinen Institute und dabei insbesondere die Genossenschaftsbanken. Jede Bank hat rund 40.000 rechtlich bindende Vorgaben der EU einzuhalten. Für Basel III sind 4.001 unterschiedliche Regeln auf 34.019 Seiten niedergeschrieben. Bei einer Leseschwindigkeit in Höhe von 50 Wörtern pro Minute und eine Stunde Lesezeit pro Arbeitstag, benötigt man zum Lesen der Seiten rund 23 Jahre! Werden die Regeln stets geändert, wird man sie nie vollumfänglich lesen und damit verstehen können.

Schulte-Mattler, Hermann (2016), Die richtige Balance finden, in: Profil – Das bayerische Genossenschaftsblatt, Ausgabe 1, S. 21

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

2. ZIELE DER BANKENAUF SICHT: FESTIGUNG DER WIDERSTANDSFÄHIGKEIT

29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTLER

PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE
SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

2. Ziele der Aufsicht

Baseler Rahmenwerk & Europäische Bankenaufsicht



2. Ziele der Aufsicht



BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS

"Basel III" is a comprehensive set of reform measures, developed by the Basel Committee on Banking Supervision, to strengthen the regulation, supervision and risk management of the banking sector. These measures aim to:

- ♦ improve the banking sector's ability to absorb shocks arising from financial and economic stress, whatever the source
- ♦ improve risk management and governance
- ♦ strengthen banks' transparency and disclosures.

The reforms target:

- ♦ bank-level, or microprudential, regulation, which will help raise the resilience of individual banking institutions to periods of stress.
- ♦ macroprudential, system wide risks that can build up across the banking sector as well as the procyclical amplification of these risks over time.

These two approaches to supervision are complementary as greater resilience at the individual bank level reduces the risk of system wide shocks.

2. Ziele der Aufsicht

Ziele im KWG und in der CRD

(12) Zum Schutz der Sparer und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten sollten die Maßnahmen zur Koordinierung der Beaufsichtigung von Kreditinstituten für sie alle gelten. Dabei sollte jedoch den objektiven Unterschieden aufgrund ihrer Satzungen und ihrer in den nationalen Vorschriften festgelegten Aufgabenstellungen Rechnung getragen werden.

CRD IV, L 176/ 340

welche die Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte gefährden,

(79) Als Reaktion auf die Finanzkrise und die prozyklischen Mechanismen, die zu ihrem Entstehen beigetragen und ihre Folgen verschlimmert haben, haben der Rat für Finanzstabilität (FSB), der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und die G20 Empfehlungen ab, die die prozyklischen Effekte der Finanzregulierung abschwächen sollen. Im Dezember 2010 legte der Basler Ausschuss neue globale Eigenkapitalstandards für Banken ("Basel III") vor, die auch Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Puffer vorsehen.

CRD IV, L 176/ 346

Die BaFin hat Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken,

die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen

(54) Um die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Unternehmensführungsregelungen auf ein solides Risikomanagement einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten Grundsätze und Standards einführen, die eine wirksame Kontrolle durch das Leitungsorgan gewährleisten, eine solide Risikokultur auf allen Ebenen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen fördern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, sich der Angemessenheit der internen Unternehmensführungsregelungen zu versichern. Diese Grundsätze sollten nach Maßgabe der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Institute gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Grundsätze und Standards der Unternehmensführung zu vorzuschreiben, die zu dem dieser Richtlinie hinzukommen.

CRD IV, L 176/ 344

oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

§ 6 Abs. 4 KWG : Die BaFin hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die *Stabilität des Finanzsystems* in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen.

2. Ziele der Aufsicht

Übergeordnete Ziele der Bankenaufsicht

- ❑ **Stabilität des Finanzsystems:** Dies ist das primäre Ziel der Aufsicht. Es soll sicherstellen, dass das Finanzsystem als Ganzes stabil bleibt, auch wenn einzelne Institutionen in Schwierigkeiten geraten.
- ❑ **Schutz der Einleger und Investoren:** Die Aufsicht soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Finanzsystem aufrechterhalten, indem sie sicherstellt, dass die Rechte und Interessen der Einleger und Investoren geschützt werden.
- ❑ **Integrität des Marktes:** Die Aufsicht soll sicherstellen, dass der Markt fair und transparent funktioniert und dass unlautere Praktiken, wie Insiderhandel oder Marktmanipulation, verhindert werden.
- ❑ **Förderung von Wettbewerb:** Ein gesunder Wettbewerb im Finanzsektor kann zu besseren Dienstleistungen und Produkten für Verbraucher führen.
- ❑ **Verhinderung von Finanzkriminalität:** Dies beinhaltet die Verhinderung von Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Formen von Finanzkriminalität.
- ❑ **Förderung von Transparenz und Offenlegung:** Durch die Einführung von Offenlegungspflichten soll sichergestellt werden, dass Marktteilnehmer und die Öffentlichkeit Zugang zu relevanten Informationen haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können.
- ❑ **Risikomanagement:** Die Aufsicht soll sicherstellen, dass Finanzinstitutionen angemessene Risikomanagementpraktiken haben, um potenzielle Verluste zu minimieren.

2. Ziele der Aufsicht

Erreicht die Bankenaufsicht ihre Ziele?

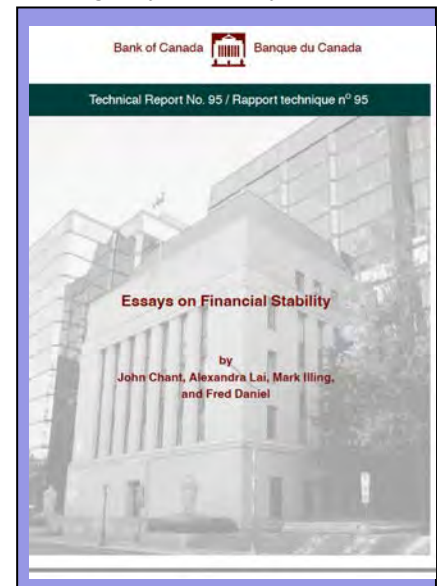
- ❑ **Fraglich:** Die Bankenaufsicht hat durch die Einführung strengerer Kapital- und Liquiditätsstandards dazu beigetragen, die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen. Allerdings zeigen Finanzkrisen - wie die globale Finanzkrise von 2007-2008 -, dass es noch viele Schwachstellen gibt.
- ❑ **Dynamische Anpassung:** Das Finanzsystem ist ständig im Wandel, und die Aufsicht muss sich dynamisch anpassen, um mit neuen Entwicklungen und Risiken Schritt zu halten.
- ❑ **Globale Koordination:** Die Globalisierung der Finanzmärkte erfordert eine stärkere internationale Koordination der Aufsicht. Unterschiedliche regulatorische Ansätze in verschiedenen Ländern können zu regulatorischer Arbitrage führen.
- ❑ **Unbeabsichtigte Konsequenzen:** Strenge regulatorische Maßnahmen können unbeabsichtigte Konsequenzen haben (wie die Verlagerung von Aktivitäten in den Schattenbankensektor oder die Ermutigung von Banken, noch riskantere Geschäfte zu tätigen).
- ❑ **Makroprudenzielle Aufsicht:** Die Aufsicht wurde nicht nur auf einzelne Institutionen, sondern auch auf das gesamte Finanzsystem ausgerichtet. Dies hat zur Einführung von makroprudenziellen Instrumenten geführt, die darauf abzielen, systemweite Risiken zu mindern.
- ❑ **Effektivität von Stress-Tests:** Stress-Tests sind ein nützliches Instrument, um die Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber extremen, aber plausiblen Szenarien zu bewerten. Ihre Effektivität hängt jedoch von der Qualität der zugrunde liegenden Modelle und Annahmen ab.

2. Ziele der Aufsicht

Das Finanzstabilitätsziel

- Die *Gründe für die Festlegung der Finanzstabilität als Ziel*:
 - *Historische Erfahrung*: Seit Gründung der Zentralbanken zeigten eine Reihe von Finanzkrisen die Notwendigkeit, dass die Aufrechterhaltung der Stabilität ein wichtiges Ziel ist.
 - *Wirtschaftswachstum und Effizienz*: Finanzielle Stabilität trägt zu einem Umfeld bei, dass das Wirtschaftswachstum und die Effizienz fördert. Ein stabiles Finanzsystem fördert Investitionen und regt die Kreditvergabe an.
 - *Verhinderung von Krisen*: Finanzstabilität trägt dazu bei, das Auftreten und die Ausbreitung von Finanzkrisen zu verhindern.
 - *Einzigartige Stellung der Zentralbanken*: Die Zentralbanken sind die wichtigsten Liquiditätslieferanten im Finanzsystem eines Landes.
 - *Rolle als Kreditgeber der letzten Instanz*: Zentralbanken können in ihrer Rolle als Kreditgeber der letzten Instanz die Wahrscheinlichkeit von Krisen verringern.

Quelle: Chant, J. (2003). Financial stability as a policy goal. Essays on financial stability, 95.



Notizen

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

3. BASEL-IV-UMSETZUNG: BANKENPAKET 1 (CRD V & CRR II AUS 2019)

29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTLER

PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE, INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

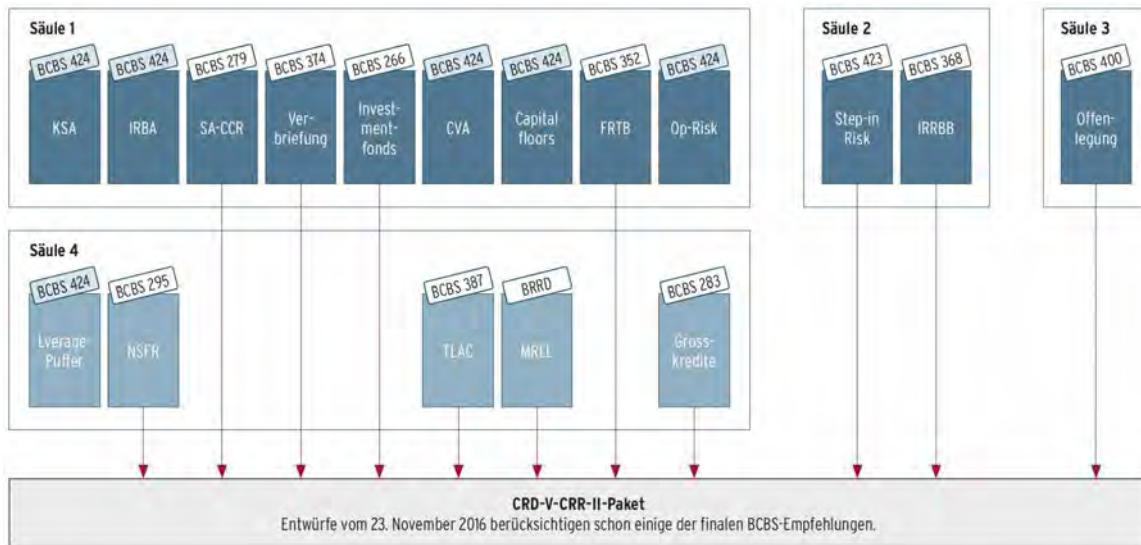
3. Bankenpaket 1

Bankenpaket 1: CRD V und CRR II (7.6.2019)



3. Bankenpaket 1

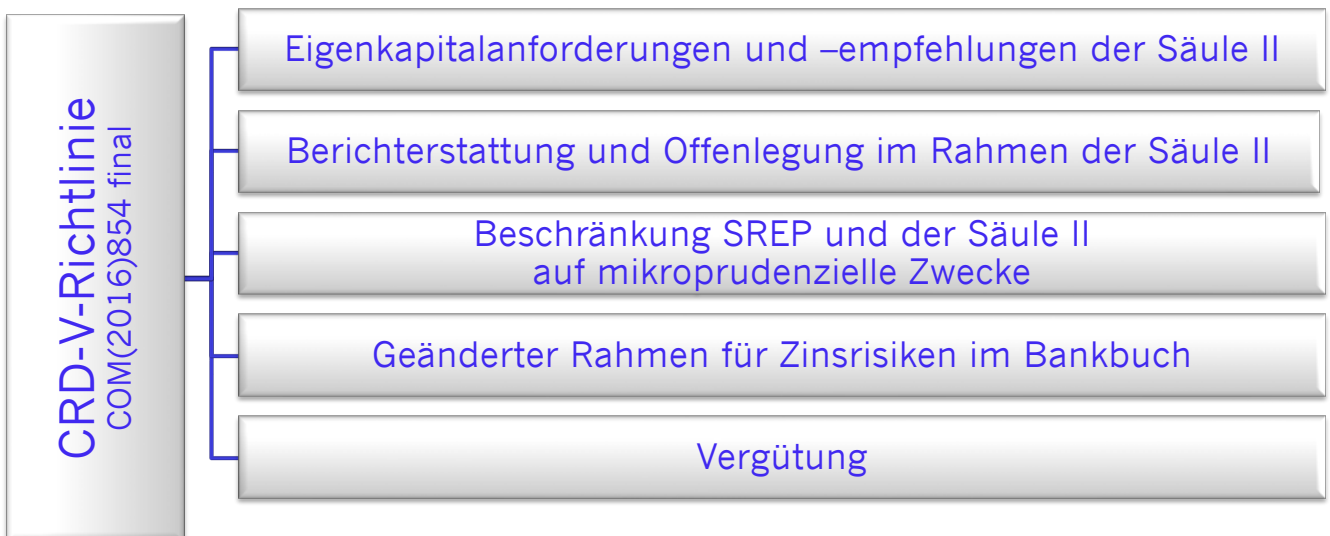
Bankenpaket 1 (CRD V & CRR II): Erste Basel-IV-Standards



Quelle: Neisen & Schulte-Mattler (2018). Die Bank, Heft 3, S. 44.

3. Bankenpaket 1

Übersicht bankaufsichtliche Änderungen (1)



3. Bankenpaket 1

Übersicht bankaufsichtliche Änderungen (2)

CRR-II-Verordnung
COM(2016)850 final

Teil 2: Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
=> berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 72a bis 72l)

Teil 3: Eigenmittelanforderungen
=> SA-CCR (Art. 273a – 282)
=> FRTB (Art. 325a – 325bq)

Teil 4: Großkredite
=> Neue Regelungen (Art. 390 – 403)

Teil 6: Liquidität
=> LCR (Art. 413)
=> NSFR (Art. 428a – 428ag)

Teil 7: Leverage-Ratio
=> Anpassung der Regelungen (Art. 429a – 429g)

Teil 8: Offenlegung
=> Ausweitung der Offenlegung (Art. 430a – 455)

Notizen

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

4. BASEL-IV-UMSETZUNG: BANKENPAKET 2 (CRD VI & CRR III AUS 2021)

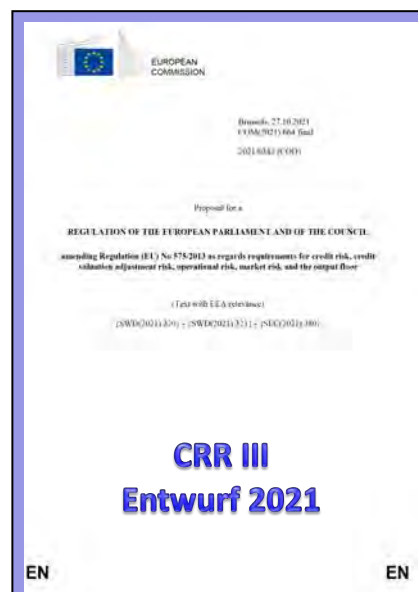
29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTNER

PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE
SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

4. Bankenpaket 2

EU-Kommission (2021): Entwürfe CRD VI und CRR III



4. Bankenpaket 2

EU-Kommission (2023): Entwürfe CRD VI und CRR III

2021/0341(COD)
Amendments to the Capital Requirements Directive

Basic information

2021/0341(COD) Status
COD - Ordinary legislative procedure (ex-ante) - Assessing Parliament's position for 1st reading
Directive
Amending Directive Directive 2013/36/EU (2011/352)(COD)
Amending Directive Directive 2014/59/EU (2012/0159)(COD)

Subject
2.52.02 Securities and financial markets, stock exchange, OTCFS, investments
2.52.04 Derivatives and credit
2.52.08 Financial services, financial reporting and auditing
2.52.10 Financial supervision

Legislative priorities
Joint Declaration 2021
Joint Declaration 2022-23
Joint Declaration 2022

**CRD VI
Änderungen 2023
am Entwurf 2021**

2021/0342(COD)
Amendments to the Capital Requirements Regulation

Basic information

2021/0342(COD) Status
COD - Ordinary legislative procedure (ex-ante) - Assessing Parliament's position for 1st reading
Regulation
Amending Regulation Regulation (EU) 2015/237
(2015/1420)(COD)

Subject
2.52.02 Securities and financial markets, stock exchange, OTCFS, investments
2.52.04 Derivatives and credit
2.52.08 Financial services, financial reporting and auditing
2.52.10 Financial supervision

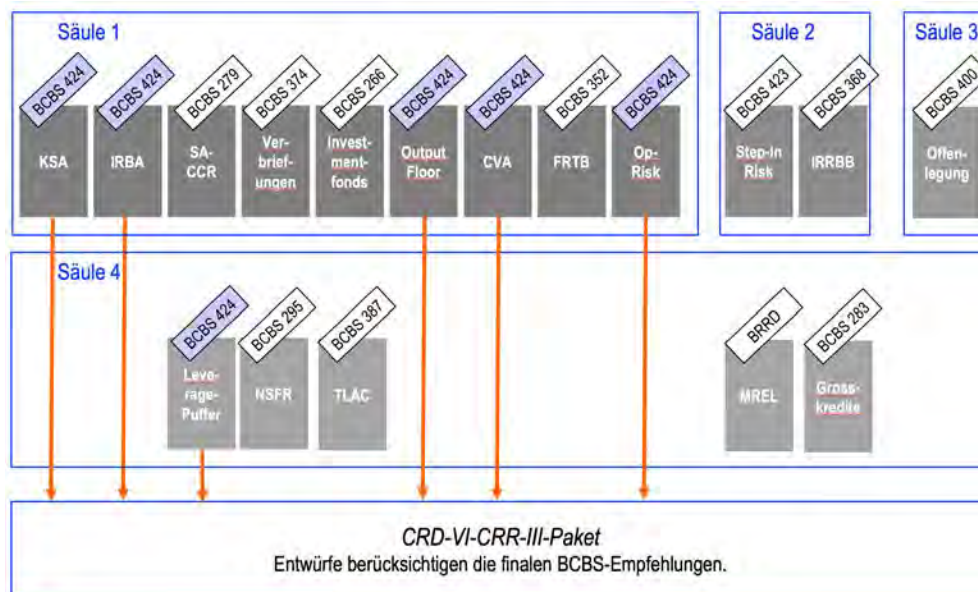
Legislative priorities
Joint Declaration 2021
Joint Declaration 2022-23
Joint Declaration 2022

**CRR III
Änderungen 2023
am Entwurf 2021**

Am 24. Januar 2023 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments die ausgehandelten Änderungsanträge zum CRD-CRR-Legislativpaket angenommen. Am 27. Juni 2023 einigen sich EU-Parlament und Rat einig sich auf EU-Bankenpaket

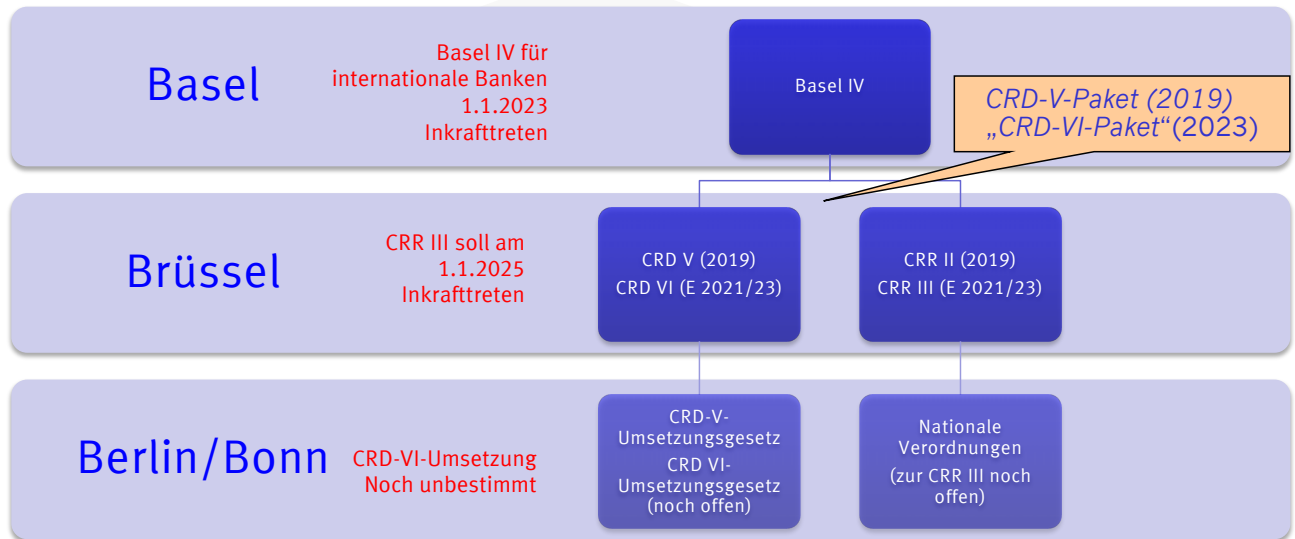
4. Bankenpaket 2

Bankenpaket 2 (CRD VI & CRR III): Basel-IV-Standards



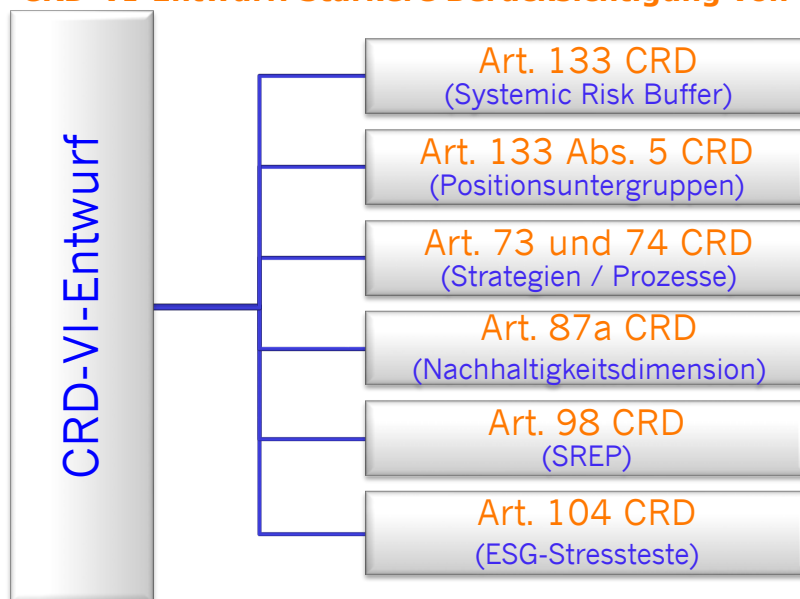
4. Bankenpaket 2

Basel-IV-Umsetzung

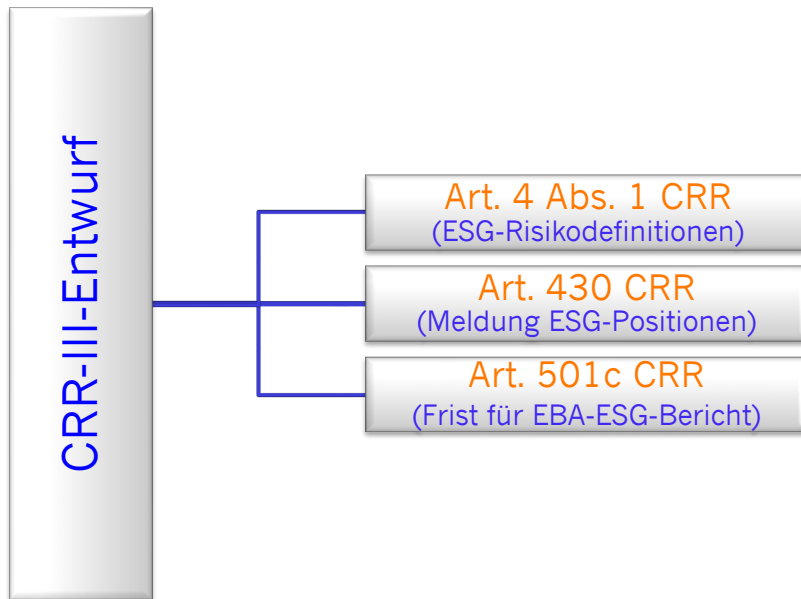


4. Bankenpaket 2

CRD-VI-Entwurf: Stärkere Berücksichtigung von ESG-Risiken



CRR-III-Entwurf: Definition von ESG-Risiken



Notizen

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

5. SCHWERPUNKT: ESG-FAKTOREN UND RISIKOMANAGEMENT

29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTLER

PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE
SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

5. ESG-Faktoren

Was ist Nachhaltigkeit?

- Kontinuierliche *Aufrechterhaltung* oder *Unterstützung* eines Prozesses im Laufe der Zeit.
- Verhinderung* der *Erschöpfung natürlicher* oder *physischer Ressourcen*, damit diese langfristig verfügbar bleiben.
- Nachhaltigkeit wird in *drei Kernkonzepte* unterteilt: *Wirtschaft*, *Umwelt* und *Soziales*.
- „Die Menschheit ist in der Lage, die *Entwicklung nachhaltig* zu gestalten, um sicherzustellen, dass sie die Bedürfnisse der Gegenwart erfüllt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“
Quelle: United Nations Brundtland Commission (1987), Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, 20. März 1987, No. 27, <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf>.
- Die *UN-Definition* enthält das *Schlüsselkonzept* „der „*Bedürfnisse*“, insbesondere der grundlegenden Bedürfnisse der Armen der Welt, denen oberste Priorität eingeräumt werden sollte, und die Vorstellung von den Grenzen, die der Stand der Technik und der sozialen Organisation der Fähigkeit der Umwelt auferlegt, gegenwärtige und künftige Bedürfnisse zu erfüllen.“ (IV. Conclusion, No. 1).

5. ESG-Faktoren

ESG-Risiken: Verluste aus ESG-Faktoren

- Die Beurteilung der *unternehmerischen Sozialverantwortung* (Corporate Social Responsibility; CSR) durch *ESG-Faktoren* (Environmental, Social, Governance).

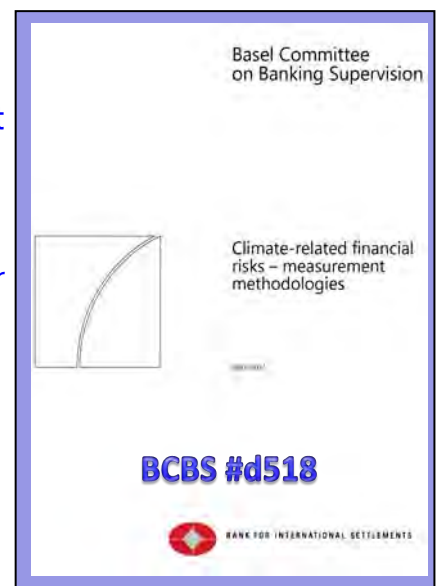
Umweltbezogene Faktoren	Soziale Faktoren	Governance-Faktoren
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">Aufsichtsrechtliche Verstöße/StrafenZugang zu Rohstoffen/RohmaterialienManagement natürlicher RessourcenEntsorgung/Reinigung von Sondermüll/giftigen ChemikalienMessung und Berichterstattung von CO₂-EmissionenMit dem Klimawandel zusammenhängende Chancen und Risiken	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">Arbeitspraktiken (z.B. unterschiedlich hohe Mindestlöhne, Diskriminierung, Kinder- oder Sklavenarbeit)Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern und ProduktenDiversität	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">AktionärsrechteStruktur und Unabhängigkeit der GesellschaftsorganeVergütung der GeschäftsführungRechnungslegungsstandards, unabhängige Revision

Quelle: https://global.beyondbullsandbears.com/wp-content/uploads/2016/04/0316_Moret_ESG-de-DE.jpg

5. ESG-Faktoren

Was ist Klima?

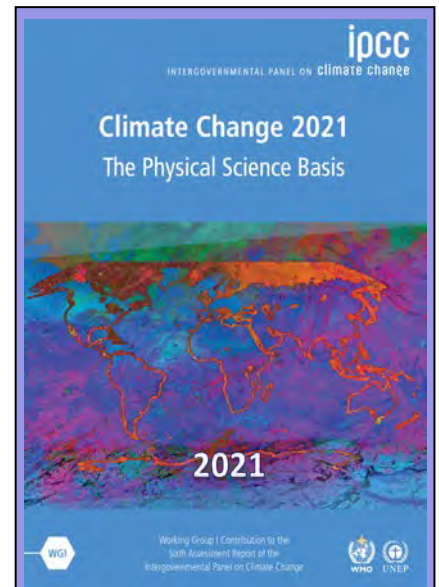
- Definition von „Klima“:
 - Klima im *engeren* Sinne wird in der Regel als das durchschnittliche Wetter definiert, oder genauer gesagt als die *statistische Beschreibung von Mittelwert und Variabilität* relevanter Größen über einen Zeitraum von Monaten bis zu Tausenden oder Millionen von Jahren.
 - Der *klassische Zeitraum* für die Mittelwertbildung dieser Variablen beträgt *30 Jahre*, wie von der Weltorganisation für Meteorologie festgelegt. Bei den relevanten Größen handelt es sich zumeist um Oberflächenvariablen wie Temperatur, Niederschlag und Wind.
 - Klima im *weiteren* Sinne ist der *Zustand*, einschließlich einer *statistischen Beschreibung*, des Klimasystems.



5. ESG-Faktoren

ICCP-Papier

- Liste und Wirkungen von „Klimaereignissen“:
 - Grundlage ist das Papier IPCC - Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, Working Group 1, Contribution to the Sixth Assessment Report of the IPCC.
 - Genauer die Seiten 34 bis 2.212, d.h. ohne den Abschnitt „Summary for Policymakers“.
 - Wir nehmen an, dass die im Papier genannten Wirkungszusammenhänge korrekt sind.
- Beispiel (S. 173): „Climate services focus on users with specific needs for climate information, but most people learn about climate science findings from media coverage. Since AR5, research has expanded on how mass media report climate change and how their audiences respond. ... For example, in five European Union (EU) countries, television coverage of AR5 used ‘disaster’ and ‘opportunity’ as its principal themes, but virtually ignored the ‘risk’ framing introduced by AR5 WGII ... and now extended by the AR6.“



5. ESG-Faktoren

Mindestanforderungen an das Risikomanagement BA

20. 12.2005	•MaRisk
30.10.2007	•Erste Novelle der MaRisk Änderungen: Einbeziehung der Anforderungen für das Outsourcing
14.08.2009	•Zweite Novelle der MaRisk (RS 15/2009) Änderungen: Konkretisierung der Anforderungen an Stressteste, Risikokonzentrationen, Liquiditätsrisiken, Vergütungssysteme und verstärkte Rolle der Aufsichtsorgane
15.12.2010	•Dritte Novelle der MaRisk (RS 11/2010) Änderungen: Geschäfts- und Risikostrategien, Risikotragfähigkeit, Risikokonzentrationen, Stresstests und Liquiditätsrisiken
14.12.2012	•Vierte Novelle der MaRisk (RS 10/2012) Änderungen: Risiko-Controlling und Compliance
27.10.2017	•Fünfte Novelle der MaRisk (RS 917/2017) Änderungen: Risiko-Kultur & Verhaltenskodex, Auslagerungen, Datenaggregation und Risikoberichterstattung
16.08.2021	•Sechste Novelle der MaRisk (RS 10/2021) Änderungen: EBA-Leitlinien zu Auslagerungen, über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (NPL-GL) sowie zum Risiko der Informations- und Kommunikationstechnologie
29.06.2023	• Siebte Novelle der MaRisk (RS 5/2023) Änderungen: EBA/2020/06-Leitlinien und Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)

5. ESG-Faktoren

7. MaRisk-Novelle: Überblick

- Schulte-Mattler, Marius; Schulte-Mattler, Hermann (2023), *Die 7. MaRisk-Novelle im Überblick*, in: Wertpapier-Mitteilungen, im Druck, September 2023.
- In dem Beitrag finden Sie insbesondere **zwei Tabellen** zu den Änderungen.

Themenbereiche (Änderungen)	Modul und Textziffer
Vorbemerkungen (AT 1)	
- Proportionalitätsprinzip	AT 1 Rdn. 3 (P)
- Spezifische Organisationsanforderungen des Immobiliengeschäfts	AT 1 Rdn. 8 (P)
Anwendungsbereich (AT 2)	
Risiken (AT 2.2)	
- Einbezug der ESG-Risiken (Definition)	AT 2.2 Rdn. 1 (N)
Geschäfte (AT 2.3)	
- Definition von Immobiliengeschäften	AT 2.3 Rdn. 5 (N)
Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (AT 3)	
- Einbezug von ESG-Risiken in die Verantwortung der Geschäftsleiter	AT 3 Rdn. 1 (P)
- Einführung von Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Risikokultur	AT 3 Rdn. 1 (N)
Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement (AT 4)	
Risikotragfähigkeit (AT 4.1)	
- Angemessene und explizite Berücksichtigung von ESG-Risiken	AT 4.1 Rdn. 1 (N)
- ESG-Risiken in der normativen und ökonomischen Perspektive	AT 4.1 Rdn. 2 (N)

Die 7. MaRisk-Novelle im Überblick
 Von Dr. Marius M. Schulte-Mattler, Frankfurt a.M., und Senior-Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund

A. Zum Hintergrund der MaRisk-Neuerungen

(1) Die Bundesrat hat im Februar 2023 beschlossen, die MaRisk-Novelle in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank die MaRisk-Änderungen in der Risikomanagement (MaRisk) für Banken überarbeitet und die neue Fassung am 28.02.2023 veröffentlicht. Zum Ende der BaFin am 28.02.2023 die Konzeptionsphase (K) 2022 in die Überarbeitung der MaRisk in der Version 15.10/2021 veröffentlicht. Für einige wichtige Begriffe gibt es zudem nach Auswertung der Stellungnahmen und Diskussionen in den letzten Sitzungen des MaRisk-Fachgremiums im März 2023 konkretere Lösungen gefunden werden.

(2) Die MaRisk geben den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten („Instituten“) die Grundlage des § 25a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) einen Rahmen und persönlichen Rahmen für die Einhaltung des Vorgehens des sogenannten zweiten bankaufsichtlichen Säulen des bankaufsichtlichen Risikomanagements. Die MaRisk sind überprüfbar im Rahmen der Institute zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Die Bankaufsichtliche Überprüfung (Prüfung) der Institute wird im Rahmen der bankaufsichtlichen Überprüfungen und des ProzesSES (SREP) der SREP mit gewichtet, was sich prinzipiell gegenüber der Abklärung aller wesentlichen Risiken bei den Instituten verändert hat.

(3) Die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die Institute gem. § 25a KWG sind zu wesentlichen Teilen nicht in Rechtsnormen, sondern in normenähnlichen BaFin-Bestimmungen geregelt. Aufgrund dieser Anpassung als Rechtsbestehen haben die MaRisk keine Rechtsnormcharakter und können daher weiter als Grundlage für Vertragspflichten nach der Verhängung von BaFin-Bestimmungen werden. Auch wenn sich die BaFin bei der 7. MaRisk-Novelle wieder für ein Rechtsbestehen entschieden hat, besteht seit dem 01.10.2021 in § 25a Abs. 4 und § 25b Abs. 5 KWG eine Ermächtigungsbefugnis, die Anpassung der MaRisk an Änderungen (Änderungen) in einer Rechtsnormenform an dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu übertragen. Es besteht also die Option für das BMF, eine MaRisk-Bestimmungen zu erlassen.

(4) Mit der 7. MaRisk-Novelle werden wesentliche Abschnitte der Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der European Banking Authority (EBA) (GL/2019/08) in die nationalen Regelungen überführt. Dies umfasst insbesondere Leitlinien zum Management der Kreditrisiken (Abschnitt 6), zur Bewertung von Kreditrisiken (Abschnitt 8), zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Abschnitt 11) und zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Abschnitt 11). Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus der Aufsicht und Prüfungspraxis integriert, die zum Beispiel neue Anforderungen an den Umgang mit Klimarisiken (neues Ba-

Kreditrisiko AT 4.3.1) und Nachhaltigkeitsrisiken (neues BaFin BT3) betreffen.

(5) Im Mittelpunkt der Überarbeitung steht die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in fast allen MaRisk-Abschnitten. Nachhaltigkeitsrisiken werden von der BaFin in ihrem Merkmal als Ereignisse oder Bedingungen von dem ERF-Verfahren (Erfahren) durch den ERF (Erfahren) oder potentiell negativer Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Instituts. Nachhaltigkeitsrisiken können durch BaFin-MaRisk mit dem ERF-Verfahren (Erfahren) oder potentiell negativer Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Instituts. Nachhaltigkeitsrisiken können durch BaFin-MaRisk mit dem ERF-Verfahren (Erfahren) oder potentiell negativer Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Instituts.

(6) Der Übergang von ESG-Faktoren von einem Risikofaktor zu einer Risikokategorie zu regulatorischen Anforderungen stellt eine Herausforderung für die Institute dar, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Risikomanagementsysteme. Das BaFin-MaRisk zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken stellt eine eher unvollständige Zusammenfassung von Verfahrensvorgängen dar (z.B. Prozess-Modelle). Eine weitere Detailüberarbeitung der MaRisk zu präzisieren ist ein Zielsetzung. Zielsetzung ist es auch in der MaRisk-Novelle (Abschnitt 4.3.1 der EBA/2019/08 Leitlinien und Leitvorgabe) und Überwachung, dessen Ergebnisse integriert in die MaRisk mit umgesetzt werden.

(7) Das vorliegende Beitrag gibt – weitgehend entsprechend der aktuellen Gegenstandslage – die MaRisk einen Überblick über die wesentlichen Anpassungen, Präzisierungen und neuen Anforderungen durch die 7. MaRisk-Novelle. Tabelle 1 zeigt die Änderungen im organisatorischen Teil (AT 1) der MaRisk und Tabelle 2 die Modifikationen im normativen Teil (BT 1) der MaRisk. Im Textteil stehen die Anpassungen des aktuellen MaRisk im Mittelpunkt der Betrachtung.

© 2023 Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers. Der Autor übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen. Die BaFin ist für die Richtigkeit der Informationen nicht verantwortlich. Die BaFin ist für die Richtigkeit der Informationen nicht verantwortlich.

5. ESG-Faktoren

ESG-Faktoren in der MaRisk sind zu berücksichtigen ...

Risikotragfähigkeitsprinzip
AT 4.1

Geschäfts- und Risikostrategie
AT 4.2

Risiko-Controllingprozesse
AT 4.3.2

Gesonderter Stresstest
AT 4.33

Besonderen Funktionen
AT 4.4

Gruppen-sachverhalte
AT 4.5

Risikoberichterstattung
BT3

Geschäftsorganisation
AT 5.3

Auslagerungen
AT 9

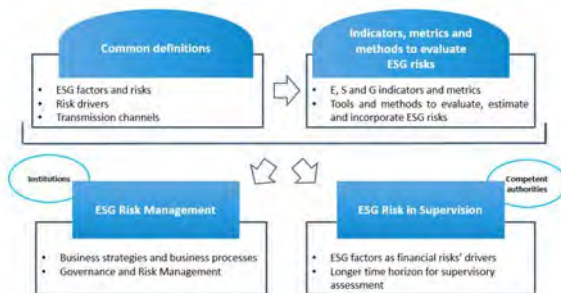
Kreditgeschäft
BTO1

Hinweis: Schulte-Mattler, Marius; Schulte-Mattler, Hermann (2023), *Die 7. MaRisk-Novelle im Überblick*, in: Wertpapier-Mitteilungen, September 2023, im Druck.

5. ESG-Faktoren

EBA: Report zum Management und zur Überwachung von ESG-Risiken

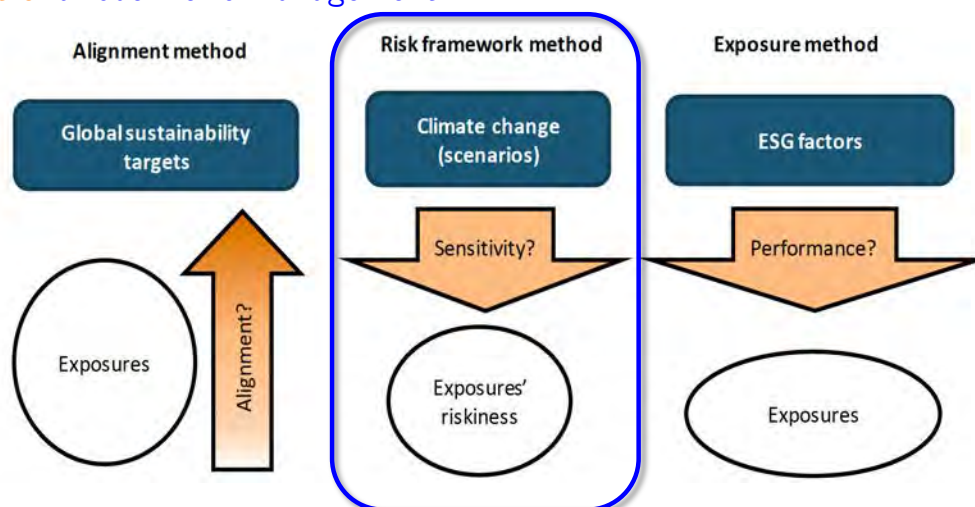
- Bietet einen breiten Überblick über die *Berücksichtigung potenzieller ESG-Risiken* im Rahmen des Risikomanagements und der Bankenaufsicht.
- Ziel ist es, *gemeinsame Definitionen von ESG-Risiken* und entsprechenden *Faktoren/Indikatoren* bereitzustellen.
- Skizziert mögliche Methoden zur Bewertung von ESG-Risiken (Fokus auf „*Outside-In-Perspektive*“).



5. ESG-Faktoren

EBA: Report zum Management und zur Überwachung von ESG-Risiken

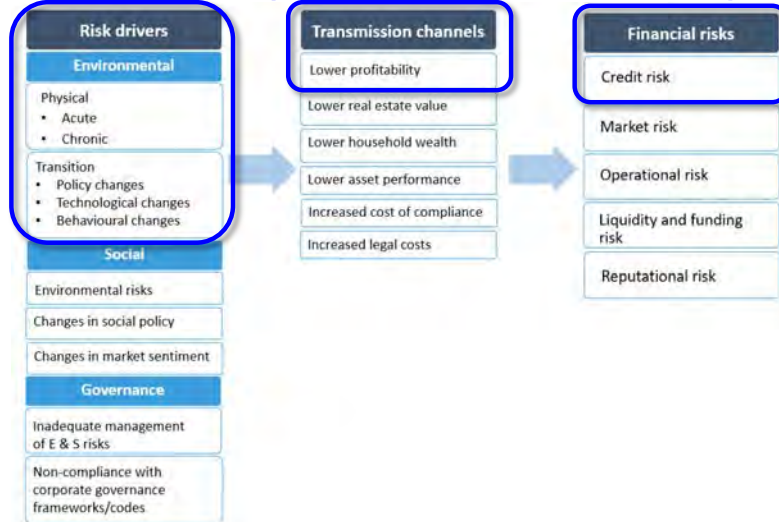
- *Drei Ansätze für das Risiko-Management:*



5. ESG-Faktoren

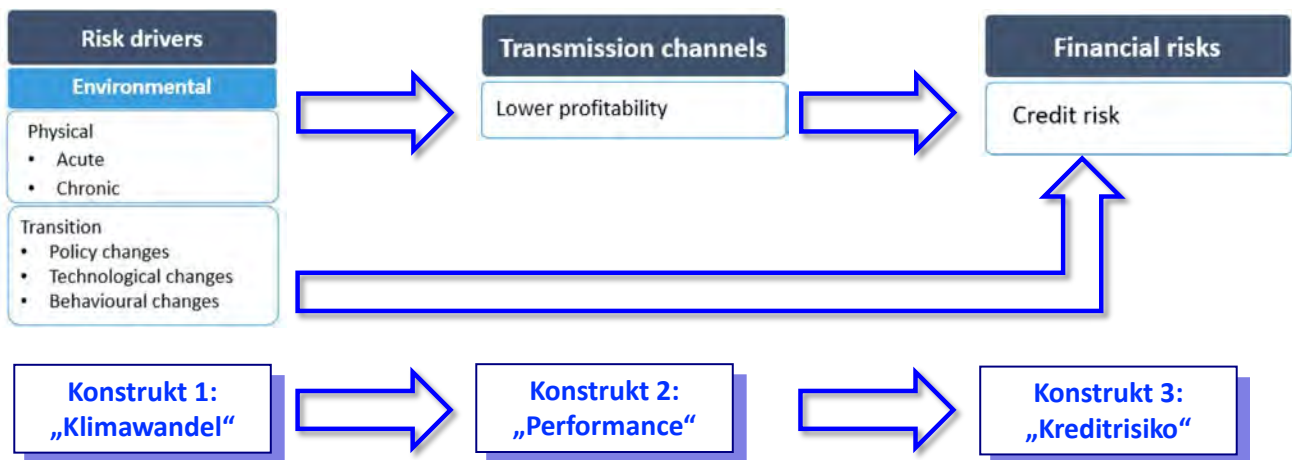
EBA: Report zum Management und zur Überwachung von ESG-Risiken

- Definition: „ESG risks are the risks of any negative financial impact on the institution stemming from the current or prospective impacts of ESG factors on its counterparties or invested assets.“



5. ESG-Faktoren

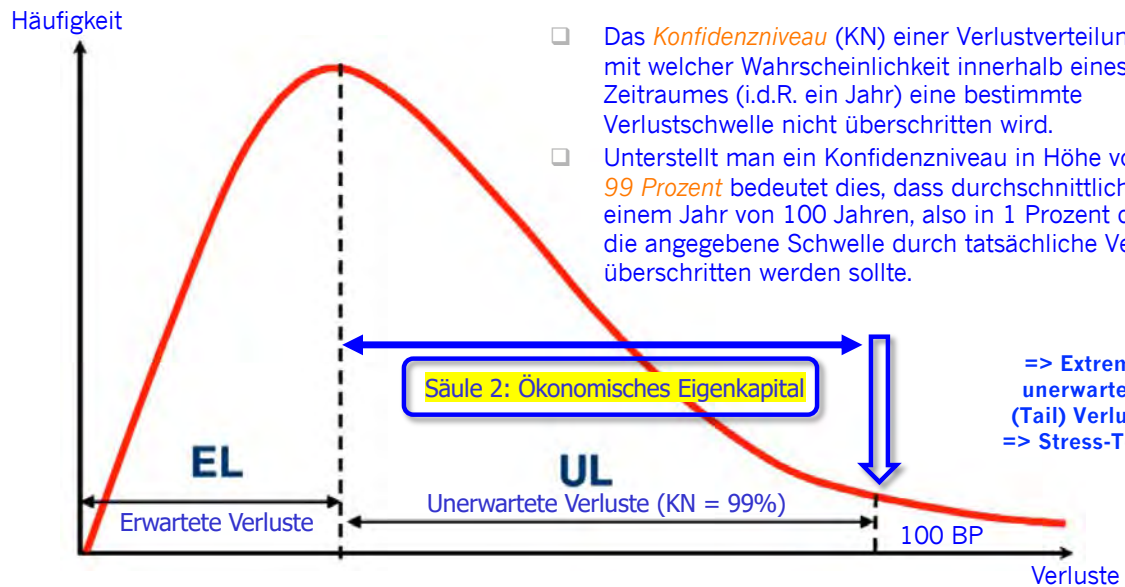
Beispiel: Risk framework method



Konstrukt 2 nennt man auch den „Mediator“, also den Grund für den direkten Effekt K1 auf K3

5. ESG-Faktoren

Verlustverteilung einer Bank



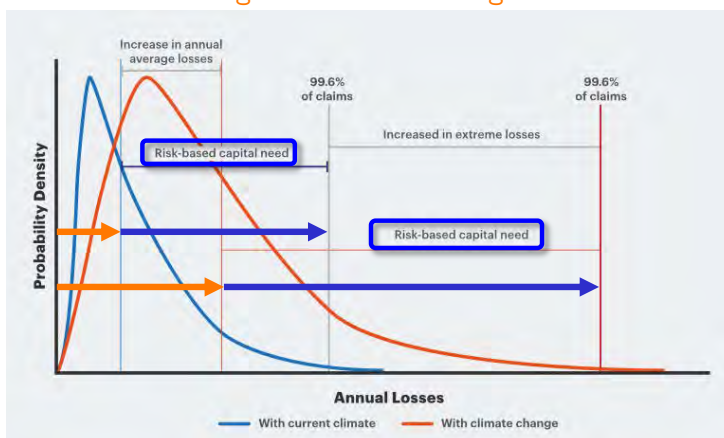
© 2024 Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler

45

5. ESG-Faktoren

Beispiel: Klimawandel und Verlustwahrscheinlichkeitsverteilung

- Mögliche Auswirkungen des *Klimawandels* auf die *Verlustwahrscheinlichkeitsverteilung* einer Bank und deren *Eigenmittelanforderung*.



Quelle: Brunckhorst, D. J., Reeve, I., Morley, P., Coleman, M., Barclay, E., McNeill, J., ... & Thompson, L. J. (2011). *Hunter & Central Coasts New South Wales- Vulnerability to climate change impacts: Report to the Department of Climate Change and Energy Efficiency, Australia*. Australian Government Department of Climate Change and Energy Efficiency.

- Das „*Risiko*“ einer Bank besteht in den *unerwarteten Verlusten (UL)*
- Die *erwarteten Verluste (EL)* werden auf die Zinssätze der Kunden (Standardrisikokosten) aufgeschlagen. Für EL, die nicht direkt zuzuordnen sind, bildet die Bank Wertberichtigungen.

© 2024 Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler

46

NORD/LB REGULATORY UPDATE 2024

6. FAZIT UND AUSBLICK: ZENTRALE PROBLEMBEREICHE

29. FEBRUAR 2024

PROF. SENIOR-PROF. DR. H. SCHULTE-MATTLER

PROFESSOR FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INSBESONDERE FINANZWIRTSCHAFT UND CONTROLLING, SOWIE
SENIOR-PROFESSOR FÜR NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

6. Fazit und Ausblick

Zentrale Problembereiche im ESG-Risikomanagement (1)

- **Komplexe Risikobewertung:**
 - Physische Risiken (*Physical Risks*) und Übergangsrisiken (*Transition Risks*) für das Geschäft der Bank müssen *definiert* und *abgeschätzt* werden.
 - Die Banken müssen einschätzen, inwieweit ihre *physische Infrastruktur*, ihre Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten von *extremen Klimaereignissen* betroffen sind.
 - Banken müssen die *verschiedenen Branchen*, die sie finanzieren, bewerten und berücksichtigen, wie sich deren Finanzierungsbedarf beim Übergang zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft entwickeln wird.
 - Sie müssen das Risiko von *Treibhausgasemissionen* (THG) nach Branchen und Kunden langfristig betrachten.
 - Berücksichtigung der *technologischen Fortschritte* und möglichen *regulatorischen und politischen Änderungen*.
 - Für die *Risikoinventur* sind umfangreiche Kenntnisse über (potenzielle) Wirkungszusammenhänge notwendig.

Zentrale Problembereiche im ESG-Risikomanagement (2)

- **Kein standardisiertes Modell verfügbar:**
 - Es gibt kein standardisiertes Modell für die Frage, wie das *Klimarisiko in das Risikomanagement* einbezogen werden kann. Betroffen sind in erster Linie die folgenden *Risikobereiche*: Kreditrisiko, Reputationsrisiko und strategisches Risiko
 - *Modellierung von Wirkungszusammenhänge* bei *Klimarisiken* insbesondere der nicht-linearen Feedback-Effekte (ggf. Kippunkte) sind schon innerhalb der Klimaforschung komplex.
 - Banken müssen aber die *klimatisch-ökonomischen* und *klimatisch-finanzwirtschaftlichen* Wirkungszusammenhänge abschätzen.
 - Mit der Bestimmung der *Auswirkungen auf bankenspezifische Variablen* (wie PD und LGD) betritt man (wissenschaftliches) Neuland!
 - *Historische Erfahrungen* über die Auswirkungen von Klima-Desaster auf Banken und der Stabilität der Finanzmärkte können helfen.
 - In diesem Zusammenhang können die *KI-Modelle* sehr nützlich sein.

Zentrale Problembereiche im ESG-Risikomanagement (3)

- **Großes Datenproblem:**
 - *Daten der Klimawissenschaft* verstoßen gegen *viele der Annahmen* und Praktiken der traditionellen Datenwissenschaft. So sind die meisten Klimadaten in einem *räumlich-zeitlichen begrenzten Raster* organisiert. Die Daten sind also autokorreliert.
 - Die *Big-Data-Wissenschaft* hat sich bislang auf bestimmte Aufgaben und Bewertungsmaßstäbe konzentriert. Diese sind für einige der wichtigsten Anforderungen der Klimawissenschaft nicht geeignet.
 - In der Klimawissenschaft sind Datenwissenschaftler *weit von der Datenerfassung entfernt*.
 - Die *Klimadatenquellen* umfassen vier verschiedene Quellen: In-situ-Daten (wie Wetterstationen und Ozeanbojen), Fernerkundungsdaten, Modell- und paläoklimatische Daten. Die *jeweiligen Vor- und Nachteile* müssen verstanden werden.
 - **VOR ALLEM** werden *Theorien* für die postulierten Zusammenhänge benötigt.

Zentrale Problembereiche im ESG-Risikomanagement (4)

- **Mangel an relevanten Fähigkeiten:**
 - Neben den Kompetenzen in den Bereichen „Cybersicherheit“ und „Datenwissenschaft“ werden alle *Wissensbereiche rund um den Klimawandel* ausschlaggebend sein.
 - Um das Klima zu verstehen, muss man *Astronomie, Sonnenphysik, Geologie, Geochronologie, Geochemie, Sedimentologie, Tektonik, Paläontologie, Paläoökologie, Glaziologie, Klimatologie, Meteorologie, Ozeanographie, Ökologie, Archäologie und Geschichte* zusammenbringen.
 - Untersuchungen nur der Erdatmosphäre sagen *nichts* über das zukünftige Klima aus!!
 - Auch die *Experten für Künstliche Intelligenz* sind derzeit noch nicht zahlreich.
 - Die bislang *dünn verteilten Spezialisten* werden auch in anderen Branchen dringend gebraucht. Vielleicht können externe Experten eine Zeit lang die Lücken füllen.

Fachhochschule Dortmund

University of Applied Sciences and Arts

Kontakt:

Prof. Senior-Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler

Professor für Betriebswirtschaftslehre
insb. Finanzwirtschaft und Controlling
& Seniorprofessor für Nachhaltigkeitsrisiken
und Künstliche Intelligenz
in der Finanzwirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund

Tel.: +49-231-755-4955

Mail: Hermann.Schulte-Mattler@FH-Dortmund.de

Web: <https://www.fh-dortmund.de/wirtschaft>



Literaturhinweise

- ❑ Herdt, Manfred; Schulte-Mattler, Hermann (2023), *KI in der Finanzwirtschaft – Zur Prognosefähigkeit langfristiger Aktienmarktrenditen mit neuronalen Netzen*, in: Die Bank, Heft 3, S. 44-50.
- ❑ Herdt, Manfred; Schulte-Mattler, Hermann (2022), *On the predictability of long-term stock market returns: Design configuration of deep neural networks*, in: Journal of AI, Robotics & Workplace Automation, Vol. 2, No. 1 (Autumn/Fall 2022), S. 70-93.
- ❑ Schulte-Mattler, Marius; Schulte-Mattler, Hermann (2023), *Die 7. MaRisk-Novelle im Überblick*, in: *Wertpapier-Mitteilungen*, Nr. 36, 9. September 2023, 77. Jahrgang, S. 1678-1686.
- ❑ Schulte-Mattler, H.; Thelen-Pischke, H. (2023), *Behandlung von erwarteten ESG-Verlusten in Bankbilanzen – Eine pauschalierte Risikovorsorge könnte die Lösung sein*, in: Die Bank, Heft 9, S. 36-47.
- ❑ Neisen, Martin; Schulte-Mattler, Hermann (2020), *CRD V/CRR II: A comprehensive synopsis of the first European step towards implementing Basel IV (Part I and Part II)*, in: Journal of Risk Management for Financial Institutions, Vol. 13, No. 2 (Spring 2020), S. 114-125, und Vol. 13, No. 3 (Summer 2020), S. 224-241.
- ❑ R. Fischer; H. Schulte-Mattler (2023). *Beck'scher KWG-Kommentar für die Praxis zum KWG zu den Eigenkapital- und Liquiditätsgrundsätzen sowie ergänzenden Bestimmungen. 6. Auflage.* München (Beck).



Fragen

